

Erfahrungen aus der Praxis

Zur persönlichen Hauswirtschaft von Mitgliedern und Arbeitern in LPGs

Das volkswirtschaftliche Aufkommen an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen wird zu einem bedeutenden Teil aus der individuellen Produktion von Genossenschaftsbauern, Arbeitern und Mitgliedern des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) erbracht. In etwa zwei Dritteln aller Haushalte von LPG-Mitgliedern wird eine persönliche Hauswirtschaft betrieben. Im Beschluß zur Auswertung des XIII. Bauernkongresses vom 11. Juni 1987 (GBl. I Nr. 15 S. 167) wird die persönliche Hauswirtschaft als „spezifische Form produktiver Freizeitgestaltung“ gekennzeichnet. Mit der Hervorhebung des nebenberuflichen Charakters dieser Produktion wird zugleich unterstrichen, daß nach wie vor die genossenschaftliche Produktion den Vorrang hat.

Das jedem Genossenschaftsbauern und Arbeiter einer LPG gemäß § 34 Abs. 1 LPG-G i. V. m. Ziff. 9 Abs. 3 MSt zustehende Recht auf Führung einer persönlichen Hauswirtschaft ist in seinem juristischen Bestand zunächst an die LPG-Mitgliedschaft bzw. die Tätigkeit in einer LPG gebunden. Voraussetzung dafür ist, daß im Statut und in der Betriebsordnung der LPG entsprechende Festlegungen getroffen wurden und daß das Mitglied bzw. der Arbeiter seine genossenschaftlichen Arbeitspflichten erfüllt hat, soweit nicht ein gesetzlicher oder vertraglicher Freistellungsanspruch besteht (z. B. Ehrendienst in den bewaffneten Organen oder Delegation zum Studium). Die Inanspruchnahme dieses Rechts kann auf folgende Weise verwirklicht werden:

a) durch persönliche Bearbeitung der Bodenfläche (Ziff. 54 Abs. 2 MBO),

b) durch genossenschaftliche Bearbeitung der Bodenfläche und die Ausreichung von äquivalenten Naturalien für 0,25 ha zur Eigenversorgung und zur Versorgung der eigenen Tierbestände (Ziff. 54 Abs. 3 MBO) oder

c) durch finanziellen Ausgleich entsprechend dem jährlichen Durchschnittsbetrag, wenn die Fläche genossenschaftlich bewirtschaftet wird und der Genossenschaftsbauer bzw. Arbeiter keine eigene Tierhaltung betreibt (Ziff. 54 Abs. 4 MBO).

Art und Umfang der persönlichen Hauswirtschaft sind in LPG-rechtlichen Bestimmungen nicht bzw. dispositiv normiert. Es gehört zur Kompetenz der Vollversammlung, den Umfang des Landes zur persönlichen Nutzung gemäß Ziff. 9 Abs. 3 MSt bis zu 0,25 ha und den Umfang der persönlichen Tierhaltung festzulegen (Ziff. 54 Abs. 1, Ziff. 55 Abs. 1 MBO). Es gibt m. W. bislang keine genossenschaftlichen Regelungen, in denen der Umfang des Landes zur individuellen Nutzung auf unter 0,25 ha begrenzt wird. Die Möglichkeit der umfangreichen Begrenzung der persönlichen Hauswirtschaft ergibt sich aus der Notwendigkeit, gerechtfertigte Proportionen zwischen dem Maß der genossenschaftlichen Arbeit und der in der nebenberuflichen Hauswirtschaft zu erbringenden Arbeitsleistung zu wahren. Ausgehend von den genossenschaftlichen Erfordernissen sollten die LPG-Vorstände planmäßig kontrollieren, inwieweit die Hauswirtschaften dem Statut entsprechen. Durch den Zustimmungsvorbehalt der LPG zum Abschluß von Mastverträgen durch Genossenschaftsmitglieder, die Prüfung des Umfangs der Tierhaltung und Überprüfung des Futtermittelaufkommens sowie die Gewährleistung der Verschlusssicherheit der LPG-Objekte können Disproportionen in dieser Hinsicht vermieden werden.

Nicht zulässig sind allerdings Festlegungen genossenschaftlicher Organe, die die persönliche Tierhaltung nach Art und Anzahl begrenzen, die kollektive Tierhaltung mehrerer LPG-Mitglieder bzw. Arbeiter verbieten (selbst wenn sie tierhygienisch unbedenklich ist) oder die eine bestimmte Fruchtart bzw. Fruchtfolge für die persönliche Bodenbearbeitung vorschreiben.

Soweit die Voraussetzungen der Ziff. 9 Abs. 3 MSt (Erfüllung der Arbeitspflichten) vorliegen, haben LPG-Mitglieder und Arbeiter der LPG einen gleichen Rechtsanspruch auf persönliche Nutzung von Land bis zu 0,25 ha. Die konkrete Fläche wird dem Mitglied zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Fläche. Oft werden geeignete Rest- und Splitterflächen zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 LPG-G kann die LPG darüber

hinaus Kleinstflächen auf Rest- und Splitterflächen auf der Grundlage eines schriftlichen Bewirtschaftungsvertrages zeitweilig an Genossenschaftsbauern zur Nutzung übergeben. Die Entscheidung darüber, wer welche Splitterflächen für welchen Zeitraum nutzt, trifft die LPG. Es ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig, daß LPG-Mitglieder oder Arbeiter solche persönlich zu nutzenden Bodenflächen auch nur zeitweilig an Dritte zur Bearbeitung übertragen, weil das umfassende und dauernde Nutzungsrecht allein der LPG obliegt (§ 18 Abs. 1 LPG-G i. V. m. Ziff. 27 MSt). Im Streitfall stünde der LPG ein klagbarer Anspruch aus §§ 33, 328 ZGB i. V. m. § 18 Abs. 1 LPG-G zur Seite, nicht aber dem Bodeneigentümer (vgl. OG, Urteil vom 27. September 1984 - 2 OZK 27/84 - NJ 1985, Heft 3, S. 120).

In fortgeschrittenen Kooperationen hat es sich bewährt, wenn der Kooperationsrat gemäß Abschn. III Ziff. 7 und 10 (8. Stabstrich) der Musterkooperationsvereinbarung für die Kooperation der LPG und VEG vom 12. Juni 1985 (GBl. I Nr. 17 S. 207) einheitliche und verbindliche Grundsätze zur persönlichen Hauswirtschaft erarbeitet, die von den Vollversammlungen der LPG beschlossen werden. Dazu gehören u. a.:

- der Einsatz und die Aufgaben eines ehrenamtlichen Verantwortlichen in der Kooperation für die Förderung der persönlichen Hauswirtschaften,
- Umfang und Verrechnung des Einsatzes von LPG-Technik zur Bodenbearbeitung in persönlichen Hauswirtschaften,
- Transport, Abnahme, Lagerung sowie die Preisgestaltung für die Naturalien,
- Regelungen über den genossenschaftlichen Aufkauf der von den Mitgliedern oder Arbeitern erzeugten pflanzlichen Produkte.

Im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts zur Führung einer persönlichen Hauswirtschaft sind außerhalb LPG-rechtlicher Bestimmungen u. a. folgende Rechtsverhältnisse zu beachten:

1. Bei Arbeitsunfällen während der Versorgung der persönlichen Hauswirtschaft erhalten LPG-Mitglieder Versicherungsleistungen gemäß § 90 Abs. 3 der (1.) VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1). Arbeiter und GPG-Mitglieder erhalten diese Leistungen nicht.

2. Soweit für geleistete genossenschaftliche Arbeit Naturalien verteilt werden, gilt der Geldwert der Naturalien gemäß § 9 der 1. DB zur VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 23) als Einkünfte.

3. LPG- oder GPG-Mitglieder können gemäß §§ 2, 3, 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung des persönlichen Eigentums der Mitglieder der LPG/GPG — Ausgabe 1983 — (in: Versicherungsrecht, Textausgabe, Berlin 1987 S. 73) ihr persönliches Eigentum, darunter das tote landwirtschaftliche Inventar, das lebende Inventar und die Bodenerzeugnisse versichern lassen (sog. Bündelvertrag).

4. LPGs können zur sozialen Sicherstellung ihrer Mitglieder bei Unfällen im Zusammenhang mit der persönlichen Hauswirtschaft eine freiwillige Unfallversicherung abschließen, wobei der Geldwert der Naturalbezüge der letzten 12 Monate vor dem Unfall Bestandteil der Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der Versicherungsleistung ist (vgl. § 1 Ziff. 2 Buchst. e der Bedingungen für die freiwillige Unfallversicherung der Genossenschaftsmitglieder der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Anlage 1 zur AO [Nr. 1] über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 31. Januar 1983 [GBl.-Sdr. Nr. 1115]). Arbeiter werden von dieser Versicherung nicht erfaßt. Unfälle, die Genossenschaftsbauern der LPG bei der Versorgung ihrer persönlichen Hauswirtschaft erleiden und die mehr als drei Tage Arbeitsausfall erfordern, sind von den LPGs in der Berichterstattung Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz gesondert auszuweisen (vgl. Ziff. 3.3. der Verfügung zur Erhöhung der Arbeitssicherheit und Senkung der Unfälle in den LPG, Betrieben und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 29. September 1986 [Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft 1987, Nr. 1, S. 3]).

5. Umsätze und Gewinne von LPG-Mitgliedern und Arbeitern der Landwirtschaft, die sie aus der persönlichen Hauswirtschaft erzielen, sind gemäß § 5 der VO über die Besteue-